

# **„Satzung „Schießsportverein Lohne im Schützenverein Lohne von 1608 e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schießsportverein Lohne im Schützenverein Lohne von 1608 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 110529 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Lohne. Die Postanschrift ist die Anschrift des/der 1. Vorsitzenden des „Schießsportverein Lohne im Schützenverein Lohne von 1608 e.V.“

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Schützenkreis Vechta e.V., dem Oldenburger Schützenbund e.V. dem Nordwestdeutschen Schützenbund e.V. und dem Deutschen Schützenbund e.V.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Schützen von Lohne und Umgebung zur Förderung und Ausübung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Schießsportveranstaltungen wie Übungsschießen, Vergleichsschießen, Rundenwettkämpfe und Meisterschaften sowie intensiver Jugendarbeit. Ziel ist die Erreichung sportlicher und schießsportlicher Leistungen.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich der Satzung des Vereins unterwerfen und sich verpflichten, nach eigenen Kräften und Möglichkeiten den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die im Voraus bis zum 31. Januar des laufenden Jahres geleistet werden müssen. Die Mitgliedsbeiträge werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres fällig. Ausnahmen sind hierzu: Schüler, Studenten und Auszubildende.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch einen der beiden Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine Emailadresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.

Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme alle Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen erziehungsberechtigten Vertreter wahrgenommen. Vor der Abstimmung hat der erziehungsberechtigte Vertreter dieses der Versammlungsleitung mitzuteilen.

Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist unzulässig. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag grundsätzlich abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der/die Versammlungsleiter/leiterin und dem/der Schriftführer/in sowie einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss mindestens folgende Punkte enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des/der Versammlungsleiters/leiterin, Name des/der Protokollführers/führerin, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der 3. Vorsitzenden (Präsident des Schützenvereins Lohne von 1608 e.V.)

dem/der Sportleiter/in

dem/der Kassierer/in

dem/der Schriftführer/in

dem/der Jugendwart/in

dem/der Damenleiter/in

Der/die 1. Vorsitzende, der/ die 2. Vorsitzende, der/ die Sportleiter/in und der/die Kassierer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand hat das Recht, Anschaffungen und Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, zu tätigen, falls es die Kassenlage erlaubt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Dieser/e darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Datenschutz im Verein**

5) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, E-Mail, Telefonnummer, Handynummer, Mitgliedsnummern, Schießergebnisse, Schießnachweise und erworbene Lizenzen (Sachkunde, Schießsportleiter, Jugendbasislizenz, Trainerlizenzen etc.)

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Oldenburger Schützenbund e.V. muss der „Schießsportverein Lohne im Schützenverein Lohne von 1608 e.V.“ die Daten seiner Mitglieder Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Funktion, Wettkampfpasnummer, Mitgliedsnummern, Schießergebnisse, Schießnachweise und erworbene Lizenzen (Sachkunde, Schießsportleiter, Jugendbasislizenz, Trainerlizenzen, etc.) an den Oldenburger Schützenbund e.V. weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten, in der lokalen Presse, in den Printmedien nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5) Die gem. gesetzlicher Vorgaben erforderlichen Nachweise (Verpflichtung gem. §5 BDSG, Datenschutzerklärung, Einwilligungserklärung Online-Veröffentlichung, Einwilligung zu Fotoaufnahmen, Einwilligung zu Fotoaufnahmen von Kindern etc.) werden bei Bedarf erstellt.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverein Lohne e.V. von 1608, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.09.2018 verabschiedet.

Lohne, den 21.09.2018

1. Versitzender/de \_\_\_\_\_

2. Vorsitzender/de \_\_\_\_\_

3. Vorsitzender/de \_\_\_\_\_

Kassiere/in \_\_\_\_\_

Sportleiter/in \_\_\_\_\_

Schriftführer/in \_\_\_\_\_

Jugendsportleiter/in \_\_\_\_\_

Damenleiterin \_\_\_\_\_